



Finanzamt Mannheim-Neckarstadt · 68150 Mannheim

P 14 303B 6550 37 8000 2E4F
DV 01.26 0,95 Deutsche Post 

*0888*0000740*0901*0000767*

Firma

Erdenwerk Mannheim GmbH
Stabhalter Str. 27
68307 Mannheim



Name	Herr Eroglu
Telefon	0621 292 1098
W-IdNr.	DE226329070-00001
Aktenzeichen	37003/23805
Datum	SG 04/1 (Bitte bei Antwort angeben) 09.01.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Erdenwerk Mannheim GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Stabhalter Str. 27, 68307 Mannheim

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Gebäudeeinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbracht und
- unter der Steuernummer 37003/23805
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE226329070
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die
Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:

Donaustr. 34
68199 Mannheim
Telefon: 0621 292 0
Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
IBAN: DE29 6600 0000 0067 0015 00
BIC: MARKDEF1660
Internet: <https://fa-mannheim-neckarstadt.fv-bwl.de>

Service Center (ZIA):
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
<https://Termin.fv-bwl.de>

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 02.01.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.